

## Synopse

### **Neunter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften - vom 04.11.2015 zur Änderung der Speziellen Ordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ vom 19.04.2006**

- zuletzt geändert durch den 8. Änderungsbeschluss vom 01.07.2015 –

- I. Die Spezielle Ordnung erhält eine neue Anlage 4 „Satzung über die staatliche Anerkennung“, die folgende Fassung erhält:

#### **Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen**

##### **§ 1 Zuständigkeit**

Die staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 235), wird auf Antrag durch den Praktikumsausschuss für den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ erteilt.

##### **§ 2 Gebühren**

Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 3 Antragstellung**

Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der Bachelor-Abschlussprüfung gestellt werden. Ihm sind beizufügen:

1. die schriftliche Bestätigung über die bestandenen Abschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss,
2. die Praktikumsabschlussarbeiten,
3. die Beurteilungen der Praxisstellen,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung sowie
5. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis), das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

##### **§ 4 Anerkennungsurkunde**

Über die Staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erteilt.

##### **§ 5 Praktikumsausschuss**

- (1) Am Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Gießen besteht ein Prüfungsausschuss, der als Praktikumsausschuss für die integrierte Praxisphase nach § 2 Abs. 2 des Sozialberufeanerkennungsgesetzes zuständig ist.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,
  1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufeanerkennungsgesetzes und dieser Satzung zu achten,
  2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis sowie Anregungen zur Weiterentwicklung zu behandeln.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
  1. ein/e Professor/in,
  2. ein/e Mitarbeiter/in des Praxisreferats,

3. ein/e Studierende/r in der integrierten Praxisphase,
4. eine Vertreter/in der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik sowie Erfahrung in der Praxisanleitung.
- (4) Das professorale Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und eine Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren als Vorsitzende/r in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 2 ist PraxisreferentIn im Praxisreferat des Instituts für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften (ISED) und ist dauerhaftes Mitglied im Praktikumsausschuss.
- (6) Das studentische Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 4 wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis im Zuge regelmäßig stattfindender Koordinationstreffen gemäß § 6 Absatz 5 dieser Satzung benannt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss/Praktikumsausschuss berufen.
- (8) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Praxisreferat**

Im Institut für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften (ISED) wird dauerhaft ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Praktikumsausschuss zuarbeitet und insbesondere folgende Aufgaben hat:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase,
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase,
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase,
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
5. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis, insbesondere durch die Organisation jährlich stattfindender Koordinationstreffen mit den anerkannten Praxisstellen und die Auseinandersetzung mit Fragen der Verbesserung der Praxisphase,
6. Anerkennung von Praxisstellen entsprechend § 3 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes,
7. Zustimmung zur Bestimmung von Praxisanleitungen entsprechend § 3 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes und
8. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

### **§ 7 Integrierte Praxisphase**

- (1) In den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ ist gem. § 9 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes eine einhunderttägige Praxisphase integriert.
- (2) Die einhunderttägige Praxisphase ist auf zwei Praxisphasen in Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen aufgeteilt und umfasst insgesamt mindestens 800 Stunden vor Ort.
- (3) Die Praxisphasen sind mit je einem Vorbereitungs- und einem Nachbereitungsseminar verbunden und schließen jeweils mit einer Prüfung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts ab.
- (4) Die Praxisphasen müssen vom Praxisreferat genehmigt werden. Die Genehmigung muss innerhalb einer vom Praxisreferat festgelegten Frist schriftlich unter Angabe der Praxisstelle sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Dabei ist gleichzeitig die Anerkennung der Praxisstelle nach § 13 zu beantragen.
- (5) Die Praxisphasen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes werden in der Regel blockweise im Laufe des 2. und 3. sowie des 4. und 5. Studienhalbjahrs und zusätzlich an einzelnen Tagen semesterbegleitend innerhalb der sechs vorgesehenen Studiensemester absolviert.

### **§ 8 Ziel der Praxisphase**

- (1) Die integrierte Praxisphase hat zum Ziel, an eine selbstständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und

methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule selbstständig angewendet und unter den Bedingungen angeleiteter Praxis kritisch reflektiert werden.

(2) Die integrierte Praxisphase soll Studierende befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozial- und kindheitspädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat/innen und Zielgruppen pädagogischer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen sowie ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes wahrgenommen werden.

### **§ 9 Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

(1) Die Anerkennung der jeweiligen Praxisphase erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Praxisreferenten. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original für jede der beiden Praxisphasen folgende Unterlagen vor:

1. Ein qualifiziertes Zeugnis und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.
2. Eine schriftlich verfasste Praktikumsreflexion nach jeweils der Hälfte der absolvierten Praktikumszeit, in der eigene Erwartungen an das Praktikum, eigene Tätigkeiten und Interaktionen, eventuelle Schwierigkeiten professionell reflektiert sowie persönliche Lernziele definiert werden.
3. Einen qualifizierten Abschlussbericht als Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Sozialberufenerkennungsgesetzes, der
  - a. den geltenden wissenschaftlichen Kriterien des Fachbereichs genügen muss,
  - b. einen Umfang von 20–25 Seiten aufweist,
  - c. thematische Schwerpunkte enthält, die kritisch reflexiv die in der Praxisphase erworbenen und in der praktikumsnachbereitenden Veranstaltung theoretisch aufgearbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten darlegen, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vorab vereinbart worden sind,
  - d. die in der praktikumsvorbereitenden Veranstaltung durch die Lehrkraft gestellten, im Praktikum umgesetzten und in der Praktikumsnachbereitung aufgegriffenen und bearbeiteten praktischen Aufgaben enthält sowie
  - e. durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bewertet wurde.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die PraxisreferentIn die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.

(3) Kann es aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung und Bewertung kommen, so kann der Praktikumsausschuss dem Prüfling Gelegenheit zur Nachbesserung unter Auflagen geben.

### **§ 10 Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung zur Erbringung der Prüfungsleistung in Form des qualifizierten Abschlussberichts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft in Form einer Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisphasenbegleitenden Seminaren.

### **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

Wird die Prüfungsleistung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts von der für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so muss die entsprechende Praxisphase wiederholt werden. Jede Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

### **§ 12 Anerkennung bereits vor Studienbeginn gewonnener berufspraktischer Erfahrungen**

(1) Bereits vor dem Studium des Bachelorstudiengangs Bildung und Förderung in der Kindheit erworbene berufspraktische Erfahrungen im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik können unter folgenden Bedingungen vom Praktikumsausschuss zu maximal 25 % (entspricht einer Vollzeittätigkeit von 25 Tagen) auf eine der beiden Praxisphasen angerechnet werden:

1. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen in einer Organisation, Einrichtung oder einem Unternehmen in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule erworben worden sein.
2. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Tätigkeit muss pädagogisch gewesen und durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft begleitet worden sein.
3. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen den zeitlichen Erfordernissen von mindestens 22 Tagen/ mindestens 180h entsprochen haben und zeitlich zusammenhängend erfolgt sein.
4. Die berufspraktischen Erfahrungen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (gerechnet vom Ende des Dienstes bis zum Beginn des Studiums am 1.10. eines Jahres).

(2) Eine Anerkennung wird durch die oder den Praxisreferenten vorgenommen und erfordert die Vorlage folgender Nachweise:

1. Eine Bescheinigung der Dienststelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.
2. Ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine qualifizierte Beurteilung.

### **§ 13 Praxisstellen und -tätigkeiten**

Als Praxisstellen werden vom Praxisreferat Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen gemäß § 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes anerkannt, wenn sie

1. in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik durchführen, die durch staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder KindheitspädagogInnen fachlich angeleitet werden (Ausnahmefälle nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufenerkennungsgesetzes sind durch das Praxisreferat zu genehmigen) und
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs- und Aufgabenplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

### **§ 14 Übergangsregelungen**

Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung die integrierte Praxisphase begonnen haben, führen diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluss.

### **§ 15 Regelung der Altfälle**

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium vor dem 17. Oktober 2015 erfolgreich beendet und keine Praxisphase nach § 3 Sozialberufenerkennungsgesetz im Studium absolviert haben, ist die Möglichkeit einer Anerkennung einschlägiger Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums durch Antragstellung gegeben. Der Antrag auf staatliche Anerkennung, dem ein eindeutiger Nachweis über eine mindestens 100-tägige Vollzeit-Berufstätigkeit beizulegen ist, ist an das Prüfungsamt der Justus-Liebig-Universität zu stellen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am (Tag der Veröffentlichung) in Kraft.

## II. Die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält folgende Fassung:

<b>03 BA BFK Prof</b>	<b>Professionalisierungsmodul (studienintegrierte Praxisphase)</b>		<b>1.-6. Sem.</b>	<b>34 CP</b>
<b>Modulbezeichnung</b>	Professionalisierung im Elementarbereich			
<b>Englische Modulbezeichnung</b>	Professionalisation Module			
<b>Modulcode</b>	03 BA BFK Prof			
<b>FB / Fach / Institut</b>	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfSD und IfHSP			
<b>Verw. in StG./ Sem.</b>	BA „Bildung und Förderung in der Kindheit“			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	<del>Prof. Dr. Christiane Hofmann</del> / Prof. Dr. Norbert Neuß			
<b>Voraus. für Teilnahme</b>	Keine			
<b>Kompetenzziele</b>	<p>Die Auswahl von Kompetenzen erfolgt in Abhängigkeit der gewählten Institution und der gestellten Aufgaben in den Praktika. Dabei spielen folgende Gesichtspunkte eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkundung frühpädagogischer, vorschulischer und schulischer Einrichtungen und Institutionen</li> <li>• Recherchen und Untersuchungen zu didaktischen Konzepten und pädagogischen Handlungsformen</li> <li>• Reflexion der Erzieher- und Lehrerrolle in pädagogischen Situationen</li> <li>• Beobachtung von Kindern und ihres sozialen, ästhetischen und spielerischen Verhaltens</li> <li>• Dokumentation und Protokollierung eigener Beobachtungen</li> <li>• Diskussion und Erörterung erzieherischer Problemsituationen</li> <li>• Analyse organisatorischer und struktureller Entscheidungen</li> <li>• Übernahme von Aufgaben in der Betreuung und Förderung von Kindern und Kindergruppen / selbstständige praktisch-pädagogische Tätigkeit mit Kindern und Kindergruppen (z.B. Durchführung von Projekten oder Gestaltung von Bildungsangeboten)</li> <li>• Erarbeitung von Diagnosen und Konzepten individueller Beratung</li> <li>• Erstellung von Förderplänen</li> <li>• Analyse institutioneller Kooperationen</li> <li>• Kontinuierliche Beobachtung kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse über einen längeren Zeitraum (von mindestens 15 Wochen)</li> <li>• Kennenlernen der zukünftigen Rolle als FrühpädagogInnen</li> </ul>			
<b>Modulinhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis frühkindlicher, vorschulischer und schulischer Institutionen in ihren alltäglichen praktischen Belangen</li> <li>• Formen der Konzipierung pädagogischer Praxis</li> <li>• Problemanalysen und Lösungsansätze pädagogischer Förderung</li> <li>• Verhältnis von Theorie und Praxis in pädagogischen Institutionen</li> <li>• Reflexion eigener Handlungskompetenz</li> <li>• Beobachtung, Protokollierung und Analyse pädagogischer Situationen</li> <li>• Erstellen von Praktikumsberichten</li> <li>• Aneignung und Reflexion von Organisations- und Führungsmodellen</li> <li>• Beobachtung von Qualitätsentwicklungsprozessen</li> </ul>			
<b>Lehrveranst.forn(en)</b>	<p><b>Zwei Praxisphasen (1 Phase: 2 Blockpraktika von je 7-wöchiger Dauer, nach dem 2. bzw. nach dem 4. Semester, mit je 2 Begleitseminaren (Vor- und Nachbereitung); 2. Phase: 1 studienbegleitende Praxisphase, Praktikumsbeginn im Verlaufsplan frei wählbar.</b></p> <p><b><del>2-Blockpraktika</del> von je 6-wöchiger Dauer, nach dem 2. bzw. nach dem 4. Semester, mit je 2-Begleitseminaren (Vor- und Nachbereitung)</b></p> <p><b><del>1 studienbegleitendes Pflichtpraktikum</del> mit mind. 30 Praxistagen, Praktikumsbeginn im Verlaufsplan frei wählbar</b></p>			
<b>Workload</b> insges in Std.	1020h		<b>Credit-Points</b> 34 CP	
davon für:				
<b>A</b> Lehrveranstaltungen	<u>1.</u> Praktikum (13 CP)	<u>2.</u> Praktikum (13 CP)	<u>3.</u> Studienbegleitendes Praktikum (8 CP) Wahlpflichtmodul: Studienleistungen im Ausland	
<b>Aa</b> Präsenzstunden	<del>180h</del> 280h	<del>180h</del> 280h	<del>180h</del> 240h	
<b>Ab</b> Vor- / Nachbereitungszeit	30h	30h	60h	
<b>Ac</b> Begleitseminare	30h + 30h	30h + 30h	Individuelle Modulanbindung	
<b>B</b> Selbstgestaltete Arbeit im Modul	<del>120h</del> 50h Praktikumsbericht	<del>120h</del> 50h Praktikumsbericht	-	
<b>Prüfungsform(en)</b> und Bildung der Modulnote	<b>Prüfungsvorleistung:</b> Positives Urteil der Leitung der Institution			
	<b>Prüfung/Note:</b> Praktikumsberichte im 1. und 2. Praktikum = je 50%			
Form d. Wiederholungspr.	Überarbeitung des Praktikumsberichts (in Prof 1 / 2) bzw. Wiederholung eines Praktikums (in Prof 1, 2, 3)			
<b>Angebotsrhythmus, Dauer</b>	Jährlich, 4 Semester (1. und 2. Praktikum), <b>f</b> rei wählbar, 1-6 Semester (3. Praktikum)			
<b>Aufnahme-Kapazität</b>	60			
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch			

### III. Die Anlage 3 (Praktikumsordnung) erhält folgende Fassung:

[...]

#### § 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika

[...]

(2) Die Praktika umfassen insgesamt 100 Praxistage, die sich auf zwei Praxisphasen verteilen. 1 Phase: 2 Blockpraktika von je 7-wöchiger Dauer, nach dem 2. bzw. nach dem 4. Semester, mit je 2 Begleitseminaren (Vor- und Nachbereitung); 2. Phase: 1 studienbegleitende Praxisphase, Praktikumsbeginn im Verlaufsplan frei wählbar. sechswöchige Blockpraktika und ein studienbegleitendes Praktikum verteilen.

[...]

#### § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

[...]

(4) Bereits vor dem Studium des Bachelorstudiengang *Bildung und Förderung in der Kindheit* erworbene berufspraktische Erfahrungen können vom Praktikumsausschuss ~~ganz oder~~ teilweise als Berufsfeldpraktika anerkannt werden. Der Besuch des Professionalisierungsmoduls und die Erstellung eines qualifizierten Berichts ist in jedem Fall erforderlich. ~~In dem Fall einer Einstufung in das 3. Semester aufgrund einer bereits absolvierten Fachschulausbildung und der damit verbundenen Anerkennung von zwei Berufsfeldpraktika (1 Blockpraktikum und studienbegleitendes Praktikum) entfällt der Bericht zum 1. Praktikum. Das zweite Blockpraktikum ist incl. Vor- und Nachbereitung und Praktikumsbericht in jedem Fall zu absolvieren.~~